

# Auszug aus der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002

## Artikel 7

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 1,2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl.S. 257 – 260), sowie § 17 der Gewerbeordnung (GewO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. S: 385) und § 14 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltershausen vom 13.03.1995

1. § 3 enthält folgende Fassung:  
§ 3 Höhe der Gebühr:

(1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr richtet sich nach der Fläche der Standplatzzuweisung (Schirmgröße) und beträgt für die Markttag wie folgt:

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
| Dienstag:   | 2,60 € m <sup>2</sup> |
| Donnerstag: | 2,60 € m <sup>2</sup> |
| Samstag:    | 1,30 € m <sup>2</sup> |

(2) In der Standplatzgebühr nicht enthalten sind die für den Betrieb des Standplatzes anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Strom, Platzreinigung usw.

1. Die Pauschalgebühr für Stromabnahme beträgt:  
Je Standplatz und Tag (bis 2 Kw/h) = **2,60 €**  
Je Standplatz und Tag (über 2 - 4 Kw/h) = 5,00 €

Je Standplatz und Tag (über 4 Kw/h) = entsprechend der tatsächlichen durchschnittlichen Leistungsaufnahme der Verbraucherstelle.

2. Die Platzreinigungsgebühr beträgt:  
Je Standplatz und Tag = - 2,60 €  
§ 11 der Marktordnung bleibt davon unberührt.

(3) Die Nebenkosten sind mit der Standplatzgebühr zu entrichten.

3. § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Er kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) belegt werden.

4. § 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Er kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) belegt werden.